



**Tanne**

Schweizerische  
Stiftung  
für Taubblinde

# **Präventionskonzept für Grenzverletzungen und Gewalt**

**Tanne  
Schweizerische Stiftung für  
Taubblinde**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Begründung, Bedarfslage und Kontext .....	3
1.2	Adressat*innen des Konzeptes .....	3
1.3	Wirkziele.....	4
<b>2</b>	<b>Grundhaltung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Begriffsklärung .....	5
3.2	Formen der Gewalt .....	5
3.3	360° Sicht .....	7
<b>4</b>	<b>Vorsorge (Primäre Prävention)</b> .....	<b>8</b>
4.1	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft .....	8
4.2	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gesamtleitung .....	8
4.3	Aufgabe und Verantwortlichkeiten Bereichsleitungen .....	8
4.4	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle .....	9
4.5	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden .....	9
4.6	Aufgaben und Verantwortlichkeit weiterer Personen .....	9
4.7	Rechte der Klient*innen BRK .....	10
<b>5</b>	<b>Intervention (Sekundäre Prävention)</b> .....	<b>10</b>
5.1	Meldewesen und Meldeverfahren.....	11
5.1	Meldestelle .....	1
5.2	Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen FbM (BeM/MeM/AE) 1	
5.3	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft .....	2
5.4	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gesamtleitung .....	2
5.5	Aufgaben und Verantwortlichkeiten Bereichsleitung .....	2
5.6	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle .....	2
5.7	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden .....	3
5.8	Rechte der Klient*innen .....	3
<b>6</b>	<b>Nachsorge (Tertiäre Prävention)</b> .....	<b>4</b>
6.1	Emotionale Entlastung .....	4
6.2	Nachbearbeitung.....	4
6.3	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft .....	4
6.4	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gesamtleitung .....	5
6.5	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Bereichsleitungen .....	5
6.6	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle .....	5
6.7	Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden .....	6
6.8	Rechte der Klient*innen .....	6
<b>7</b>	<b>Überprüfung</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Kontakte</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Dokumente</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>7</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Begründung, Bedarfslage und Kontext

Menschen mit Behinderung sind häufiger Opfer von allen Formen der Gewalt. Auftrag der Tanne ist unter anderem der Schutz der Klient\*innen und Mitarbeitenden vor Gewalt. Für den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt sind gemäss verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und internationalen Übereinkommen der Bund, die Kantone und teilweise die Gemeinden zuständig. Sie sind verantwortlich diesen Schutz auf rechtlicher und organisatorischer Ebene sicher zu stellen und beauftragen die Institutionen entsprechend. Die Tanne regelt im vorliegenden Konzept die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen in ihrer Praxis.

Die Tanne bekennt sich zu den 10 Grundsätzen der „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ (siehe <http://www.charta-praevention.ch>). Die Charta umfasst „Präventionskonzepte, Stärkung der Personen mit Unterstützungsbedarf, besondere Verantwortung der Mitarbeitenden sowie Einrichtung einer internen Meldestelle und externen Ombudsstelle“ und verlangt eine Null-Toleranz-Haltung. Dies bedeutet, dass jedem Verdacht auf Gewalt sorgfältig nachgegangen und konsequent gehandelt wird. Die wichtigste Botschaft der Charta lautet: „Wir schauen hin! Und zwar gemeinsam.“

Für den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt sind gemäss verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und internationalen Übereinkommen der Bund, die Kantone und teilweise die Gemeinden zuständig. Sie sind verantwortlich, diesen Schutz auf rechtlicher und organisatorischer Ebene sicher zu stellen und beauftragen die Institutionen entsprechend. Die Tanne regelt im vorliegenden Konzept die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen in ihrer Praxis.

Die Klient\*innen der Tanne verfügen über sehr eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten; viele sinnvolle Kommunikationsformen wie das Taktile Gebärden bedingen körperliche Berührung. Viele Klient\*innen brauchen körpernahe Unterstützung für tägliche Handlungen wie duschen, sich anziehen, essen oder zur Toilette gehen. Das hohe Abhängigkeitsverhältnis, das dadurch entsteht, sowie die körperliche Nähe, die zur professionellen Begleitung der Klient\*innen notwendig ist, birgt zugleich stets ein Risiko für absichtliche oder unabsichtliche Grenzverletzungen. Klare Vorgaben und Richtlinien ermöglichen es Mitarbeitenden und Klient\*innen, Abweichungen von professionellen Standards im Umgang mit Nähe und Distanz zu erkennen und entsprechend dagegen vorzugehen. Die direkte Prävention (Befähigung der Klient\*innen, Grenzen und deren Verletzung zu erkennen und benennen) ist aufgrund der kommunikativen Beeinträchtigungen besonders herausfordernd und ein sorgfältiger und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz seitens der Mitarbeitenden umso wichtiger.

## 1.2 Adressat\*innen des Konzeptes

Für das Erkennen von Grenzverletzungen ist eine strukturierte und transparente Zusammenarbeit von Mitarbeitenden, Klient\*innen und ihren Angehörigen, gesetzliche Vertretenden sowie weiteren Fachpersonen unabdingbar und wird in diesem Konzept definiert.



## 1.3 Wirkziele

Besprechbarkeit von Grenzverletzungen

Erkennung und Reduzierung von Gewalt

Stärkung von Klient\*innen und Mitarbeitenden in herausfordernden Situationen durch Handlungs- und Orientierungssicherheit

Gesundheit der Mitarbeitenden und Klient\*innen

## 2 Grundhaltung

### **Kultur der Sorgfalt und Besprechbarkeit**

Der professionelle Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt und deren Prävention nimmt in der Tanne einen wichtigen Platz ein. Professionalität bedeutet in diesem Zusammenhang, eine Kultur unter allen Mitarbeitenden zu fordern und zu fördern, die von Sorgfalt, Offenheit und Integrität geprägt ist. Dies trägt wesentlich zur Gewaltprävention bei. Das Thema Grenzverletzung darf kein Tabu sein, weder in Bezug auf das Erfahren noch auf die Ausübung von Gewalt. Instrumente wie der Verhaltenskodex und das Einstufungsraster unterstützen Mitarbeitende in der Umsetzung dieser Grundhaltung.

### **Nulltoleranz und Meldepflicht**

Die Tanne ist sich bewusst, dass trotz umfassender Präventionsarbeit Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden nie gänzlich verhindert werden kann. Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle ab Stufe 3 des Einstufungsrasters zu melden, damit diese korrekt bearbeitet werden können. Sie legt diesbezüglich Wert auf Transparenz und orientierungsgebende Kommunikation unter Berücksichtigung der juristischen Rahmenbedingungen (z.B. Persönlichkeitsschutz). Verantwortlich für das Krisenmanagement ist die Gesamtleitung in Absprache mit dem Stiftungsrat und externen Fachstellen.

### **Direkte Prävention: Förderung der Kommunikation**

In der Prävention von Gewalt durch Klient\*innen ist es besonders wichtig, die Kommunikationsmöglichkeiten der Klient\*innen zu fördern. Einerseits unterstützt sie dies, Gefühle von Über- oder Unterforderung, Langeweile, Stress, Ängste, Frustrationen etc. mitzuteilen. Andererseits müssen die Klient\*innen Möglichkeiten kennen lernen, um erfolgte oder befürchtete Grenzverletzungen oder erlebte Gewalt ansprechen zu können. Das Ressort Hörsehbehinderung und die Meldestelle beraten die Mitarbeitenden, wie sie die Klient\*innen diesbezüglich sensibilisieren können.

### **Verstehen und Ursache von Herausforderndem Verhalten (HEV)**

Die Einschränkungen in der Kommunikation führen nicht selten zu Frust und Ärger. Wenn die Worte fehlen, greifen Klient\*innen häufig auf physischen Handlungen zurück, die sich gegen Personen, Gegenstände oder auch die eigne Person richten und diese schädigen können. Die Ursachen von sogenanntem HEV sind komplex und vielfältig und müssen immer in einem Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Sie zu analysieren und sinnvolle pädagogische, agogische und interdisziplinäre Lösungsansätze zu erarbeiten ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit und unterstützt den Schutz von Personal und Klientel.



## 3 Definitionen

„Grenzverletzungen sind Verletzungen der Integrität von anderen oder bei selbstverletzenden Verhaltensweisen der eigenen Integrität. Sie zeigen sich in Form von physischen, psychischen, sexualisierten, materiellen oder strukturellen Grenzverletzungen. Diese können - absichtlich oder unabsichtlich aufgrund eines unterschiedlichen Entwicklungsstands, aus Unkenntnis, Nichtbeachten von Verhaltensregeln, unterschiedlichem Empfinden von Nähe und Distanz oder einer psychischen Störung in Bezug auf den Umgang mit Macht oder sexuellen Neigungen geschehen.

Sie sind je nach Schweregrad und Konstellation strafrechtlich relevant.“

(Quelle: Bündner Standard 2.0)

### 3.1 Begriffsklärung

#### Grenzverletzungen

unabsichtlich, aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten verübt, resultierend aus einer Kultur des unzureichenden Respektes (gegenüber Klientel) oder absichtlich im Rahmen von Grooming Strategien.

#### Gewalt

strafrechtlich relevante Formen (z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Drohung, Nötigung)

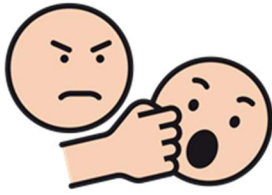
### 3.2 Formen der Gewalt

#### Indirekte Gewalt

Indirekte Gewalt kann auf kultureller oder struktureller Ebene stattfinden. Von indirekten Gewaltformen spricht man, wenn die Gewalt nicht von Personen ausgeht, sondern durch gesellschaftliche oder institutionelle Strukturen und Prozesse entsteht und auf die Betroffenen schädigend wirkt. Im Kontext der Tanne sind das zum Beispiel Personalmangel durch Krankheitswellen oder offene Stellen sowie auch zeitliche Rahmenbedingen, die aus organisatorischen Gründen wenig individuellen Spielraum lassen (pünktlicher Start Tagesstätte). Indirekte Gewalt kann das Auftreten direkter Gewalt begünstigen. Daher werden indirekte Formen der Gewalt bei der Bearbeitung von Meldungen, insbesondere in der Analyse von HEV (herausforderndem Verhalten) und SVV (selbstverletzendem Verhalten) in der Ursachenforschung stets mitgedacht. Die Betroffenheit von indirekten Gewaltformen bei Klient\*innen wird im Einstufungsraster auf der Ebene Klient\*in abgebildet.

#### Direkte Gewalt

Wir unterscheiden in der direkten Gewalt zwischen **physischen** (körperlichen), **psychischen** (seelischen) und **sexualisierten** Grenzverletzungen oder Gewalt. Sie kommen in aktiver (etwas tun) und passiver (etwas unterlassen) Form vor.



**Physische Grenzverletzungen und Gewalt** umfassen alle Vorfälle/Handlungen, die bei der betroffenen Person eine körperliche Schädigung bewirken.

Aktive physische Grenzverletzungen: stossen, kneifen, schütteln, ohrfeigen, schlagen, beißen, kratzen, usw. aber auch erzwungenes Essen oder Trinken oder Zimmereinschluss.

Passive physische Grenzverletzungen: notwendige Hilfeleistungen vorenthalten oder absichtlich verzögern, Pflegeleistungen, Sicherheits- und Hygienemassnahmen ignorieren oder unterlassen.



**Selbstverletzende Verhalten (SVV)** ist physische Gewalt gegen sich selber gerichtet und drückt eine Form von Not aus. Es steht oftmals an Stelle von ungenügenden Handlungsalternativen (Bedürfnisbefriedigung, Kommunikation usw.) und eine systematische Analyse kann bei Erfolg zu massiver Verminderung von SVV führen.



**Psychische Grenzverletzungen und Gewalt** umfassen Handlungen, Verhaltensweisen, welche die Würde und den Selbstwert einer Person beeinträchtigen.

Aktive psychische Grenzverletzungen: anschreien, beschimpfen, abwerten, lächerlich machen, sozial isolieren, bedrohen, einschüchtern, böartige Gerüchte verbreiten, mobben, erpressen.

Passive psychische Grenzverletzungen: klare Äusserungen einer Person konstant ignorieren, missachten oder mit Schweigen beantworten. Auch vermeidbare soziale Isolation stellt eine psychische Grenzverletzung dar.



Tanne

Schweizerische  
Stiftung  
für Taubblinde



**Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt** umfassen alle sexualisierten Äusserungen und Handlungen, die einem anderen Menschen ohne dessen Einverständnis aufgezwungen oder angedroht werden.

Im institutionellen Kontext ist insbesondere auf die sexualisierte Gewalt im Abhängigkeitsverhältnis (Professional Sexual Misconduct PSM) hinzuweisen. Im professionellen Kontext sind alle sexualisierten Äusserungen und Handlungen von Mitarbeitenden gegenüber Klient\*innen auch mit dem Einverständnis des Gegenübers verboten und strafbar.

Sexualisierte Gewalt im Abhängigkeitsverhältnis geschieht i.d.R. nicht im Affekt sondern geplant. Täter\*innen von PSM sind schwer zu entlarven, da sie Strategien, sogenanntes «Grooming» anwenden, um ihre Taten zu vollziehen und zu verstecken. «Grooming umfasst alle Handlungen, die der Manipulation der Opfer, aber auch der Angehörigen, Eltern und Fachleuten in Institutionen dienen» (Tschan 2012). Durch Grooming werden bestehende Abhängigkeitsverhältnisse verstärkt und ausgenutzt. Beispielsweise prüfen Tatpersonen im Rahmen von Grooming durch unscheinbare, sich steigernde Grenzverletzungen die Reaktionen des Umfeldes und des Opfers und erwirken eine Normverschiebung. So können sie Grenzüberschreitungen Schritt um Schritt ausweiten, bis Grenzüberschreitungen praktisch vor aller Augen geschehen können, ohne vom Umfeld als solche wahrgenommen zu werden. Im TGK-Modul «Herausforderndes Verhalten und Sicherheit» werden Mitarbeitende geschult, die Schulungsunterlagen geben vertieft Auskunft.

### 3.3 360° Sicht

Grenzverletzungen finden meist zwischen zwei oder mehreren Personen statt. Dabei beschreibt das Verhältnis, in welchem die Personen im Rahmen der Institution zu einander stehen die Ebene, auf welcher die Grenzverletzung stattfindet. In diesem Konzept werden alle Ebenen der Grenzverletzungen beachtet. Im Einstufungsraster sind alle Ebenen definiert, die die Klient\*innen betreffen.

Klient\*in – Klient\*in

Mitarbeitende – Klient\*in

Klient\*in – Mitarbeitende

Klient\*in (z.B. gegen sich selbst, Verursacher\*in unbekannt, betroffen von struktureller Gewalt)

Klient\*in gegen externe Dritte (Angehörige/ Externe)

Externe Dritte (Angehörige/ Externe) gegen Klient\*in

Grenzverletzungen unter Fachpersonen, Angehörigen und weiteren externen Personen werden über die Vorgesetzten bearbeitet. Folgende Ebenen sind dabei möglich:

Mitarbeitende – Mitarbeitende

Mitarbeitende – externe Dritte

externe Dritte – Mitarbeitende

Mitarbeitende (z.B. SVV, Suchtmittelkonsum, Suizidalität)



Die Tanne ermutigt Mitarbeiter\*innen, die selber physische, sexualisierte oder psychische Gewalt durch andere Mitarbeiter\*innen oder externe Personen im beruflichen Kontext erfahren haben, dies ebenfalls so bald wie möglich zu melden. Dazu können sie sich an die Meldestelle, die Vorgesetzten, die Geschäftsleitung oder die externe Meldestelle, Stiftung Krisenintervention Schweiz, wenden.

## 4 Vorsorge (Primäre Prävention)

Die Vorsorge von Grenzverletzungen und Gewalt (auch primäre Prävention) umfasst alle Massnahmen, die in der Tanne zur Verhinderung und Verminderung von Grenzverletzungen und Gewalt getroffen werden. Die wichtigste Vorsorge ist eine offene Kommunikationskultur (im Dialog), die sich einerseits selbstkritisch mit dem Thema Gewalt auseinandersetzt, und andererseits den Klient\*innen Partizipation und Selbstbestimmung entlang ihrer Fähigkeiten ermöglicht. Die wesentlichen Instrumente zur primären Prävention in der Tanne

- Charta
- Verhaltenskodex
- Leitfaden direkte Prävention HSB

### 4.1 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft

- Schafft die Meldestelle (finanzielle Mittel)
- Trägt die Haltung der Stiftung Tanne mit
- Handelt entsprechend der Haltung der Stiftung Tanne

### 4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gesamtleitung

- Fördert themenrelevante Ausbildungen
- Verpflichtung der MA zur Teilnahme an Einführungen und Refresher-Veranstaltungen zum Thema Prävention und Meldewesen (TGK, Tournee Meldestelle)
- Sicherstellen des Informationsflusses über die Linie (Teamsitzung -> Bereichssitzung -> Geschäftsleitungssitzung)
- Themensicherung im MAG
- Regelmässige Analyse von riskanten Räumen, Zeiten und Aktivitäten (strukturelle Gewalt), in denen die soziale Kontrolle erschwert und das Risiko für Grenzverletzungen erhöht ist.
- In Bewerbungs- oder Einstellungsgesprächen wird das Präventionskonzept erwähnt und die Grundhaltungen zum Thema Prävention explizit gemacht.
- Regelmässiger Austausch mit der Meldestelle (quartalsweise)

### 4.3 Aufgabe und Verantwortlichkeiten Bereichsleitungen

- Schaffung von Gefässen (15 min. an Teamsitzung monatlich) für Rückmeldungen zu (kollegialen) Feedbacks im Rahmen von Nähe – Distanz, Umgang mit Irritationen.
- Sicherstellen des Informationsflusses über die Linie (Teamsitzung -> Bereichssitzung --> Geschäftsleitungssitzung)
- Kernbereichsleitungen sind Mitglied im Krisenstab



#### 4.4 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle

- Konzeption und Durchführung Weiterbildung (TGK) zum Umgang mit HEV, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt
- Durchführung Refresher zu Umgang mit HEV, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt
- Tournee auf den Wohngruppen zu jährlich neuen Schwerpunktthemen
- Beratung von Wohngruppen- und Förderteams im individuellen Umgang mit HEV

#### 4.5 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

- Offene und selbstkritische Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzung und Gewaltprävention.
- Übernahme der Verantwortung für Schutz und Sicherheit der Klient\*innen
- Pflegen einer Kultur der Zusammenarbeit und der offenen Auseinandersetzung mit allen Beteiligten (Klient\*innen, Team, Eltern/gesetzliche Vertreter\*innen, externe Fachpersonen)
- Einfordern eines kollegialen Feedbacks zum Thema Nähe und Distanz alle 2 Jahre
- Bereitschaft zum Geben und Annehmen von kritischen Feedbacks bei Irritationen im Bereich Nähe und Distanz.
- Einhalten des Verhaltenskodexes, Abweichungen transparent machen.
- Teilnahme an allen institutionsinternen Weiterbildungen, Refreshern und Schulungen zu diesem Thema
- Unterstützung der Klient\*innen im Kennenlernen und Wahren ihrer Rechte
- Fördern der Partizipation der Klient\*innen im Dialog (Fokus Prävention: Erkennen und Benennen von Emotionen, Verstehen eines Ja-Nein-Konzeptes)  
Diverse UK-Hilfsmittel aus dem Ressort HSB stehen hierfür zur Verfügung. Beispielsweise Bezugsobjekte für «explosive» oder «sich zurückziehende» Emotionslagen, spezifische Gebärden- oder Piktogramm-Sammlungen, Vorlagen zu «wann darf / soll ich etwas sagen» und mögliche Lösungsstrategien, etc.

#### 4.6 Aufgaben und Verantwortlichkeit weiterer Personen

##### Angehörige Gesetzliche Vertretung

- Kennen die institutionellen Vorgaben im Bereich der Gewaltprävention
- Unterschreiben bei Eintritt die Bereitschaft zur offenen Zusammenarbeit bezüglich der Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt und zur Meldepflicht
- Holen sich bei Unklarheiten Unterstützung
- Arbeiten partnerschaftlich mit den Fachpersonen zusammen
- Haben Zugang zur Meldestelle
- Kennen den Beschwerdeweg

##### Fahrdienste (Leuthold)

- Kennen den Verhaltenskodex und unterzeichnen diesen
- Sind verpflichtet, Abweichungen vom Verhaltenskodex transparent zu machen bei ihrem eigenen Vorgesetzten und bei der zuständigen Bereichsleitung
- Sind verpflichtet, Abweichungen vom Verhaltenskodex anzusprechen
- Holen sich bei Unklarheiten Unterstützung bei ihrem eigenen Vorgesetzten
- Nehmen an jährlichen internen Weiterbildungen Prävention teil



## Freiwillige

- Kennen die institutionellen Vorgaben im Bereich der Gewaltprävention
- Kennen den Verhaltenskodex und unterzeichnen diesen
- Sind verpflichtet, Abweichungen vom Verhaltenskodex bei der zuständigen Bereichsleitung zu melden
- Halten sich an die Meldepflicht
- Holen sich bei Unklarheiten Unterstützung
- Nehmen an jährlichen internen Weiterbildung Prävention teil.

## Ressort Personal

- Bei Anstellung und alle drei Jahre nach Anstellung: Einfordern eines aktuellen Privat- und eines Sonderprivatregisterauszugs
- Bei Anstellung: sorgfältige Personalauswahl inklusive einholen von Referenzen zu Auffälligkeiten im Themenfeld Nähe/Distanz
- In Bewerbungs- oder Einstellungsgesprächen wird das Präventionskonzept erwähnt und die Grundhaltungen zum Thema Prävention explizit gemacht.
- Der Verhaltenskodex und die Charta sind integraler Bestandteil des Anstellungsvertrages.

## 4.7 Rechte der Klient\*innen BRK

Es ist die Aufgabe aller Beteiligten, die Rechte der Klient\*innen zu schützen und zu wahren. In der primären Prävention sind die insbesondere:

- Recht auf Bildung: primäre Prävention, sexuelle Bildung / Sexualpädagogik
- Recht auf Information: Einführung in den Verhaltenskodex / Klärung der Ausgestaltung von körpernahen Begleitleistungen (z.B. Pflegehandlungen)
- Recht auf Privatsphäre
- Recht zur Partizipation und Mitbestimmung
- Recht auf soziale Kontakte (auch ausserhalb der Institution)
- Recht auf Schutz und Hilfe: Einführung in Meldewesen und barrierefreier Zugang zur internen und externen Meldestelle, Nachsorgegespräche

### Schulung der Klient\*innen

Der Verhaltenskodex ist in leichter Sprache verfügbar und wird den Klient\*innen vorgestellt. Zur Unterstützung gibt es eine Geschichte, welche den Umgang mit Meldungen zu Grenzverletzungen wie z.B. unerwünschte Berührungen anschaulich darstellt. Sie erhalten über ausgewählte Gebärden-, Picto- oder Bezugsobjektsammlungen die Information, wie sie sich direkt mit der Meldestelle in Verbindung setzen können oder wie sie allgemein Hilfe holen können.

Insbesondere Klient\*innen mit grossen Einschränkungen in Kommunikation und/ oder Interaktion sind auf eine teilnehmende Beobachtung der Betreuenden angewiesen (siehe Klient\*innen Zufriedenheitsbefragung). Klient\*innen kennen den individuellen Ablauf der Pflegehandlungen.

## 5 Intervention (Sekundäre Prävention)

Das vorliegende Kapitel zu Intervention (auch sekundäre Prävention) regelt den konkreten Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt, also deren Bearbeitung. Das Vorgehen in akuten Gefahrensituationen sieht folgendermassen aus:



Deeskalation: Deeskalationsmanagement gemäss Institut ProDeMa. Mitarbeitende sind im Rahmen der TGK durch die Meldestelle in Deeskalationsstrategien geschult, um diese in Situationen, in denen pädagogisches und agogisches Handeln nicht mehr zuführend ist, anzuwenden.

Schutzhierarchie: 1. Selbstschutz, 2. Schutz potentieller Opfer, 3. Schutz gefährdeter Personen, 4. Schutz von Gegenständen. Wird im Rahmen der Meldestelle-Tournee mit den Mitarbeitenden besprochen und in der TGK durch die Meldestelle geschult.

Befreiungs- und Schutztechniken gemäss Vorgaben: Es können Notsituationen mit Klient\*innen in oder ausserhalb der Tanne entstehen, in denen ein reales Risiko einer körperlichen Verletzung entsteht oder in der es bereits zu einer Verletzung gekommen ist. Falls der Einsatz von Körperkraft zum Schutz von Beteiligten notwendig ist, muss er so minimal wie möglich und nötig sein.

Schnittstellen externen Hilfen: Perspektiven externer Fachpersonen sind in Situationen, in denen die eigene Fachlichkeit ausgeschöpft ist, sehr hilfreich. Dazu arbeiten wir mit Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen zusammen: Sozialpädagogik/Übergriffe (Laure Bamat), Psychiatrie (Dr. Scheidegger), Sexualpädagogik, (Andrea Gehrig), Polizei (Kantonspolizei Adliswil), Juristin (Judith Naef), Kommunikationsfachperson (Christoph Rytz) und weiteren zusammen. Kontaktaufnahme durch Bereichsleitung in Absprache mit der Gesamtleitung, Polizei durch Gesamtleitung.

## **5.1 Meldewesen und Meldeverfahren**

Die Tanne verwendet den Einstufungsraster des Bündner Standards zur Erfassung und Bearbeitung von Vorfällen von Grenzverletzungen und Gewalt. Ausgehend von der Form und Einstufung eines Vorfalls sind die Bearbeitungswege und Zuständigkeiten zu entnehmen.



Tanne

Schweizerische  
Stiftung  
für Taubblinde

Psychisch	Physisch	SVV	Materiell	Sexualisiert	Legende:
					Kli Klientel Ma Mitarbeitende Dritte Angehörige/Externe

Einstufungsraster		Tanne		
Situations im Alltag		Leichte Grenzverletzungen	Schwere Grenzverletzungen	Massive Grenzverletzungen
Stufe 1		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
 Kti → Kti	<b>Psychisch, physisch, (materiell)</b> «kumpelhaftes» schlagen Schreien im Streit Klauen (wenn es nicht stört, keine Reaktion) Lautes reden/lautieren Kinderbereich: schubsen (im Spiel) Kinderbereich: festhalten	Willentliches Spucken Treten (einmalig / keine sichtbaren Schäden) Kneifen (oberflächlich) Kratzen (oberflächlich) Anschreien, Sticheleien Klauen (betrifft die Pers.) Schubsen Ausgrenzen Festhalten (kurz, keine Folge sichtbar) Privatsphäre (Zimmer, z.B. Bett) nicht beachten	Kneifen (Wunde), kratzen (Wunde) Haare ausreissen Verbale Drohungen Schlagen (bestimmte Zonen / Folgen körperlich) Konstantes lautes Schreien Wertsachen stehlen Ohrfeige Würgen Mobbing Beissen Festhalten (mit Folgen / Zeit) Ins Gesicht spucken Mit spitzigem / hartem Gegenstand angreifen / drohen	Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Beobachtungen von sexualisierten Grenzverletzungen und Gewalt sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen küssen (gegen den ausdrücklichen Willen oder bei klarem Machtgefälle intime Berührungen (gegen den ausdrücklichen Willen oder bei klarem Machtgefälle z.B. ungleicher Entwicklungsstand, körperliche Überlegenheit), verbale sexuelle Belästigung alle sexuellen Handlungen (nicht einvernehmlich) Exhibitionismus
	<b>Sexualisiert</b> Äusserung (Interesse) Umarmung, Streicheln, Berührung ohne Ankündigung/ ohne Fragen Kinderbereich: Doktorspiele/Exploration	Irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente im Rahmen der Besprechbarkeit Grenzverschiebungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten Küssen (Gesicht, Hände etc.) ohne Ankündigung/fragen Intimsphäre verletzen (Kinderbereich:) Doktorspiele/Exploration (geschlossener Rahmen, keine Kleidung, unklare Machtverhältnisse)	<b>Sexualisierte Grenzverletzungen</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4	



MA → Kli	<p><b>Psychisch, physisch, (materiell)</b> Irritation Nähe / Distanz Lautes Reden Klient*innen Informationen vorenthalten Unverhältnismässiges durchsetzen von Konsequenzen Kleine Regelverletzungen Machtkampf Verbaler Streit Alltägliche Auseinandersetzungen</p>	<p>Grobe Berührungen Abwertende Dokumentation Verweigern von Kommunikationshilfsmittel usw. Blossstellungen Unangemessene Sprüche Anschreien Gestaltung der Betreuungsarbeit nicht dem Leitbild entsprechend</p>	<p>Selbstverteidigung (Lösetechnik) Wegstossen, schubsen Beleidigung Festhalten gegen den (mutmasslichen) Willen / BEM Drohungen Anhaltendes Ignorieren Verweigerung von Hilfestellung in Not Mobbingartige Verhaltensweisen U.Ä Zwang Essen/Trinken</p>	<p>Festhalten / Einschluss ohne akute Selbst- oder Fremdgefährdung Schlagen des Kli. Kneifen Körperstrafen Mobbing Spucken  Wegstossen mit schwerer Verletzungsfolge</p>
	<p><b>Sexualisiert</b>  Fehlende Aufklärung</p>	<p>Irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente im Rahmen der Besprechbarkeit Grenzverschiebungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten Nicht einhalten des Verhaltenskodex Unterbinden von Selbstbefriedigung und Sexualität</p>	<p><b>Sexualisierte Grenzverletzungen:</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<p>Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Beobachtungen von sexualisierten Grenzverletzungen und Gewalt sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen Exhibitionismus Zuschauen bei Selbstbefriedigung Alle sexuellen Handlungen vor oder mit Klient*innen Aufnehmen und zeigen von Pornographie Zulassen von sexueller Handlung, die von Kli. ausgeht</p>
Kli → MA	<p><b>Psychisch, physisch, (materiell)</b> Leichtes Festhalten Unangenehme Berührung Kleidung ausziehen (entblößen) Abmachungen nicht einhalten Spucken Anrempeeln</p>	<p>Festhalten (Schmerzen) Beleidigungen Kratzen (oberflächlich) Anspucken Schubsen</p>	<p>Haare reissen Beissen Kleidung, Brille zerstören Gegenstände werfen Schlagen (ohne / mit leichter Verletzung) Kneifen/Kratzen (Schmerzen) Spucken ins Gesicht In die Enge treiben</p>	<p>Massive Körperverletzung Schlagen mit massiver Verletzung Schlagen ins Gesicht (Ohrfeige) Schubsen mit physischer Folge (z.B. Sturz) Drohung (gegen Leben)</p>
	<p><b>Sexualisiert</b> Verbale Aussagen Zufällige Berührung auch im Intimbereich</p>	<p>Irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente Grenzverschiebungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten Gezielte Berührung in Intimsphäre/-bereich Verbale sexuelle Belästigung «Catcalling» (hinterher pfeifen)</p>	<p><b>Sexualisierte Grenzverletzungen</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<p>Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Beobachtungen von sexualisierten Grenzverletzungen und Gewalt sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen Sexuelle Handlung/ Berührung (z.B. Küssen auf den Mund)</p>
Kli	<p><b>Psychisch, physisch, (materiell), betroffen von indirekten Gewaltformen</b> Kli. kommt mit blauen Flecken von extern zurück (bekannterweise durch SVV) Türe zuknallen Sich selbst abwerten</p>	<p>Kli. verletzt sich selbst (bekanntes SVV) Beisst sich selbst Kratzt sich selbst Anhaltende Essensverweigerung</p>	<p>Kli. kommt mit blauen Flecken von extern zurück (SVV unbekannt) massiv verstärktes SVV (bekannt) Neues SVV (unbekannt) mit Verletzungen Verletzung unbekannter Herkunft</p>	<p>Selbstverletzendes Verhalten mit Kontrollverlust Suizidale Äusserung Versuchter Suizid/massive Selbstgefährdung</p>
	<p><b>sexualisiert</b> Selbstbefriedigung in Gemeinschaftsräumen</p>	<p>Exzessive Selbstbefriedigung (mehrmals täglich)</p>	<p><b>Sexualisierte Grenzverletzungen</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<p>Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Verletzung unbekannter Herkunft im Intimbereich Gewalt bei Selbstbefriedigung mit Verletzung Entblössung in der Öffentlichkeit</p>
Kli → Dritte	<p><b>Psychisch, physisch, (materiell)</b> Berührung am Arm (z.B. Kontaktaufnahme, unabsichtlich, kurz) Spucken (z.B. an Boden, auf Tisch) Lautes lautieren Fehlende soziale Etikette (Hallo, Tschüss, Bitte, Danke) Schmierien mit Exkreten</p>	<p>Festhalten am Arm Drohung Beleidigung Wegstossen Zufälliges Anspucken Kneifen Streit</p>	<p>Verletzungen mit physischen Auswirkungen (kratzen, blauer Fleck) anspucken (gezielt, ins Gesicht), beissen Diebstahl Sachbeschädigung Datenschutz- Missbrauch</p>	<p>Schlag ins Gesicht Massive Körperverletzung Schlagen ins Gesicht (Ohrfeige) schubsen mit physischer Folge (z.B. Sturz) Drohung (gegen Leben)</p>



Tanne

Schweizerische  
Stiftung  
für Taubblinde

	<p><b>Sexualisiert</b> sexualisierte Sprache Zufällige Berührung auch im Intimbereich</p>	<p>irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente Grenzverschiebungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten Unangebrachte Berührung in Intimsphäre/-bereich Nackt ausziehen Verbale Belästigung «cat-calling» (hinterher pfeifen)</p>	<p><b>Sexualisierte Grenzverletzungen</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<p>Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Beobachtungen von sexualisierten Grenzverletzungen und Gewalt sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen Exhibitionismus (mit sexueller Absicht) Selbstbefriedigung im öffentlichen Raum Sexuelle Handlung/ Berührung (z.B. Küssen auf den Mund)</p>
Dritte → Kli	<p><b>Psychisch, physisch, (materiell)</b> Abschätzige Äusserungen gegenüber Kli. (homophob, rassistisch, ...)</p>	<p>Beleidigungen gegenüber Kli Lautes Reden/ schimpfen Abmachungen mit Klient*in nicht einhalten</p>	<p>Gut sichtbare, grössere Verletzungen bei Kli. (sichtbarer Handabdruck auf Haut) Kli. Rechte nicht gewähren Schupsen, Treten Spucken Anschreien Unterlassen/verweigern von notwendigen, rollenbezogenen Hilfestellungen</p>	<p>Schlagen Mobbing</p>
	<p><b>Sexualisiert</b> Nachpfeifen («Oh, schöne Frau») Bemerkungen (Aussehen) Auffällige Blicke</p>	<p>Irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente im Rahmen der Besprechbarkeit Grenzverschiebungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten Irritierender Körperkontakt Zweideutige sexualisierte Bemerkungen, sexualisierte oder sexistische Sprache,</p>	<p><b>Sexualisierte Grenzverletzungen:</b> spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<p>Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen Beobachtungen von sexualisierten Grenzverletzungen und Gewalt sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen rollen- und aufgabenbezogen unpassende Berührungen klare anzügliche Bemerkungen sexuelle Handlungen vor oder mit Klient*in Vor dem Kli. ausziehen</p>
	<b>Situationen im Alltag</b>	<b>Leichte Grenzverletzungen</b>	<b>Schwere Grenzverletzungen</b>	<b>Massive Grenzverletzungen</b>
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
Prozess der Bearbeitung intern	<p>Pädagogischer und agogischer Raum</p> <p><b>Vorgehen</b> Schriftliches Festhalten (Blog) (Kita: keine Dokumentation, mündlich beim Abholen) Information ans Team (Übergabe)</p> <p><b>Weitere Optionen:</b> Besprechung im Team oder Förderteam neue Fragen zum Umgang mit Nähe Distanz in Teamsitzung einbringen Leitlinien / Werte besprechen</p>	<p><b>Vorgehen</b> Schriftliche Dokumentation in Tanne-Blog EB / Nubana Kita / Klapp SS und HFE Standards Verhaltenskodex / Werte besprechen Besprechung im Team bei Grenzverletzungen / Grenzverschiebungen im Bereich Nähe / Distanz:</p> <p><b>Feedbackschleife</b> bei Irritationen/-verschiebungen Nähe/Distanz zwischen MA und Kli: MA 1 nimmt Irritation wahr, spricht MA 2 an, MA 2 bespricht Irritation an Teamsitzung, MA 2 meldet MA 1 zurück, dass Thema besprochen wurde. Infos via Leitungspersonen an BL/GELE. <a href="https://stiftungtanne.sharepoint.com/sites/QM/Handbuch">https://stiftungtanne.sharepoint.com/sites/QM/Handbuch</a></p>	<p><b>Akut:</b> Schutz und Sicherheit herstellen: Schutzhierarchie beachten (1. Selbstschutz 2. Schutz der potenziellen Opfer 3. Schutz der gefährdenden Person 4. Schutz von Gegenständen)</p> <p><b>Vorgehen</b> Meldung an Meldestelle mittels Meldeformular (24 Std.) Cc an direkte Vorgesetzte und zuständige GrL.</p> <p><b>Sicherstellung Nachsorge</b> Nachsorgegespräch Meldestelle mit meldender Person Meldestelle empfiehlt weiteres Vorgehen zur emotionalen Entlastung</p>	<p><b>Akut:</b> Schutz und Sicherheit herstellen: Schutzhierarchie beachten (1. Selbstschutz 2. Schutz der potenziellen Opfer 3. Schutz der gefährdenden Person 4. Schutz von Gegenständen)</p> <p><b>Vorgehen</b> Meldung telefonisch an GELE, BLKB, BLEB</p> <p>Avisierte Stelle (GELE, BLKB, BLEB) ruft Krisenstab ein.</p> <p>Avisierte Stelle (GELE, BLKB, BLEB) stellt schriftliche Meldung sicher – Meldestelle ins CC.</p>



		<p><a href="#">/150A_Übergriffs-Prävention.%20Umgang%20mit%20Irritationen.docx</a> Team hat erhöhte Aufmerksamkeit</p> <p>Ab 3 Grenzverletzungen der Stufe 2 (sofern Verhalten von Klientel nicht bekannt und konstant): Stufenanstieg (Vorgehen gemäss Stufe 3)</p> <p><b>Weitere Optionen</b> Förderteamsitzung (Prüfen Mikrokreislauf) Bei Bedarf Gespräch bei Meldestelle oder direkten Vorgesetzten einholen zur emotionalen Entlastung</p>	<p>Meldestelle empfiehlt weiteres Vorgehen zur Nachbearbeitung</p> <p><b>Weitere Optionen</b> Sicherstellen Nachbearbeitung im FT (Kli) Sicherstellung Nachbearbeitung in der Linie (MA) Weiterleiten an nächsthöhere Vorgesetzte</p> <p>Klärung Strafanzeige und/oder personalrechtliche Konsequenzen (Meldestelle mit Krisenstab)</p>	<p>Bildung Krisenstab (Vorgehen gemäss Krisenkonzept) Fallführung Einbezug Meldestelle für emotionale Entlastung Sicherstellen Einbezug externe Fachpersonen für emotionale Entlastung (durch Meldestelle oder Linie)</p>
Prozess der Bearbeitung Trägerschaft	keine	keine	<p>Auswertung der Vorfälle Stufe 3 erscheint im jährlichen Rechenschaftsbericht z.H. der Trägerschaft zeitnahe Information an Stiftungsrat bei strafrechtlich relevanten Vorfällen durch GELE</p>	<p>zeitnahe Information an Stiftungsrat durch GELE Auswertung der Vorfälle Stufe 4 erscheint im jährlichen Rechenschaftsbericht z.H. der Trägerschaft Klärung Kommunikation gegen aussen in Absprache mit Stiftungsrat</p>
Prozess der Bearbeitung extern	keine	<p>Information der Angehörigen / Erziehungsberechtigten / GV nach Ermessen oder bei erhöhter Frequenz und Intensität durch Bezugsperson oder Teamleitung</p>	<p>Entscheid Miteinbezug externer Fachstellen (Jurist*in, externe Meldestelle, Opferhilfe, Polizei, Notfall-psychiater*in) durch GELE</p> <p>Unmittelbare Information an die Angehörigen / Erziehungsberechtigten / GV durch Teamleitung oder Bezugsperson in Absprache mit Krisenstab</p> <p>Information der Aufsichtsbehörden bei Bedarf durch die GELE in Absprache mit dem Krisenstab</p>	<p>Zwingend und nach aktuellem Bedarf: Miteinbezug externer Fachstellen (Jurist*in, externe Meldestelle, Opferhilfe, Polizei, Notfall-psychiater*in)</p> <p>Information der Angehörigen / Erziehungsberechtigten / GV durch die GELE in Absprache mit dem Krisenstab/Stiftungsrat</p> <p>Information der Aufsichtsbehörde durch GELE in Absprache mit dem Krisenstab/Stiftungsrat</p>

\* Die Kumulation von Vorfällen der Stufe 1 und 2 können zu einer Einstufung auf der nächsthöheren Stufe führen.

\*\*Konflikte zwischen allen Mitarbeitenden der Tanne werden unter Berücksichtigung von [380A\\_Konfliktleitfaden](#) bearbeitet. Dabei gilt es den [380A\\_Konfliktlösungsablauf](#) einzuhalten.

## 5.1 Meldestelle

Die interne Meldestelle unterstützt die Tanne in der Prävention und Bearbeitung von Grenzverletzungen und Gewalt durch Beratung, Schulung und konzeptionelle Arbeiten. Sie setzt sich aus 2 Personen zusammen, Sowohl Mitarbeitende, wie auch Klient\*innen, Angehörige oder externe Dritte (Angehörige, Freiwillige, Fahrdienste) können sich an die Meldestelle wenden, wenn sie Grenzverletzungen oder Gewalt erlebt oder ausgeübt haben oder Kenntnisse von solchen Vorfällen haben (Berichte, Beobachtungen).

Meldungen werden von Mo. – Fr. bearbeitet. Dringende Meldungen während Wochenenden (Stufe 4) werden direkt telefonisch an die Gesamtleitung gemeldet. Bei längerer Abwesenheit beider Meldestelleverantwortlicher übernimmt die Gesamtleitung die Bearbeitung des Meldewesens.

Der Prozess ist geklärt unter: [150A\\_Meldestelle Gewaltprävention](#)

## 5.2 Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen FbM (BeM/MeM/AE)

### Rechtliche Orientierung

Basis für die vorliegende Anweisung bildet der Gesetzesbeschluss zum Erwachsenenschutzrecht vom 1. Januar 2013 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Darin sind für urteilsunfähige Personen mit Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen in Bezug auf freiheitsbeschränkende Massnahmen (FbM) klare Regelungen und Vorschriften festgelegt.

### Definitionen

„Freiheitsbeschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung sind ein Eingriff in die Grundrechte des Menschen. Es sind Handlungen und Vorgaben, die ohne Zustimmung oder gegen den Willen – bei erschwerter Kommunikation gegen den mutmasslichen Willen eines Menschen – eingesetzt werden können. Sie greifen in die körperliche und psychisch-seelische Unversehrtheit der betroffenen Menschen ein. Freiheitsbeschränkende Massnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen sollen darum soweit möglich vermieden und nur wenn absolut notwendig eingesetzt werden. Sie sind immer als letztes Mittel zu betrachten.“ [https://www.artiset.ch/files/REH7D1C/gesetzliche\\_regelungen\\_freiheitsbeschraenkende\\_massnahmen\\_faktenblatt\\_artiset\\_2024.pdf](https://www.artiset.ch/files/REH7D1C/gesetzliche_regelungen_freiheitsbeschraenkende_massnahmen_faktenblatt_artiset_2024.pdf)

Zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen gehören BeM (Bewegungseinschränkende Massnahmen), MeM (Medizinische Zwangsmassnahmen) und AE (Einschränkungen der Autonomie).

### Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter\*innen der Tanne, nach Möglichkeit auf FbM zu verzichten.

Die zuständigen Personen sind verpflichtet, den päd/agogischen/therapeutischen Handlungsspielraum durch eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit gemäss [150P\\_Interdisziplinäre Zusammenarbeit](#) auszuschöpfen und dabei die Umweltfaktoren der Klientin/des Klienten im Rahmen des Berufsauftrags so unterstützend wie möglich zu gestalten.

### Anwendungsbedingungen

FbM werden zum Selbst- und Fremdschutz eingesetzt und dürfen nur dann angewendet werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

[\(160A\\_Bewegungseinschränkende Massnahmen BeM – Standards\)](#)

Es ist erwiesen, dass weniger Einschränkende Massnahmen geprüft wurden und sich als ungenügend zur Wahrung von Sicherheit und Gesundheit herausgestellt haben.

Die Eltern/Sorgeberechtigten (KB) resp. Gesetzlichen Vertretenden (EB) unterschreiben die Massnahme und geben damit ihr Einverständnis. Indikation, Anwendung und Dokumentationspflicht sind ihnen bekannt. Die Verordnungen des zuständigen Arztes/der zuständigen Ärztin (bei medizinischen oder therapeutischen Massnahmen) sind vorhanden (Klient\*innen-Akten).

Die Fachpersonen sind geschult, kennen Indikation und Anwendung und sind verantwortlich für die korrekte Umsetzung. (Onboarding, Dokumentationsschulung)

Der Grund für die FeM ist deklariert und die Anwendung auf der Vorlage Vereinbarung [160F\\_Bewegungseinschränkende Massnahmen BeM - Vereinbarung](#) klar formuliert.

**Jede FbM-Anwendung, auch aussergewöhnliche, im Notfall nicht zu verhindernde BeM (situationsbedingt), werden festgehalten und ausgewertet im Verlaufsjournal der Tanne-App. Der Eintrag wird dem Lebensbereich Eltern / GV sowie der Übersicht zugeordnet.**

### 5.3 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft

- Entgegennahme der Information der Gesamtleitung zu Meldungen Stufe 4 (Vorfälle massiver Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz) und deren personal- oder strafrechtlichen Entscheide
- Kommunikationsstrategie festlegen in Absprache mit der Gesamtleitung ([320A Krisen-Management](#))

### 5.4 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Gesamtleitung

- Entgegennahme von Meldungen Stufe 4 (Vorfälle massiver Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz)
- Erste Lageklärung
- Einberufung, Koordination und Entscheidungsträgerin Krisenstab ([320A Krisen-Management](#))
- Kommunikation mit Öffentlichkeit in Absprache dem Stiftungsrat und dem Krisenstab ([320A Krisen-Management](#))
- Information besonderen Vorfälle an Bezirksrat, KSA, VSA, AJB und Stiftungsaufsicht, in Absprache SR und Krisenstab
- Kommunikation intern Mitarbeitende in Absprache mit Stiftungsrat und Krisenstab
- Allfällige personelle und rechtliche Entscheide: Freistellung oder fristlose Entlassung, Strafanzeige
- Kommunikation mit Trägerschaft unter Rücksprache mit der Juristin und dem SR

### 5.5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten Bereichsleitung

- Mitglied des Krisenstabs
- Organisation einer allfällig notwendigen notfallpsychologische Begleitung
- Anordnung und Überprüfung der FbM und Information an gesetzl. Vertretung

### 5.6 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle

- Entgegennehmen von Meldungen (Stufe 2, 3 und 4)
- Eingangsbestätigung innerhalb 72h
- Bearbeitung Meldung gemäss Einstufungsraster

### Sexualisierte Gewalt

- Unterstützung von Mitarbeitenden, Angehörigen, Externen bei der Einordnung von Beobachtungen, Vorfällen im Einstufungsraster
- sofortige Kontaktaufnahme mit Gesamtleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Begleitende Rolle in Krisenstab (begleitet meldende Person, Gewaltbetroffene Person) entlang des institutionsinternen Leitfadens zur Krisenintervention
- Dokumentation von Meldungen und Bearbeitungsprozess in Absprache mit Krisenstab
- Allenfalls Unterstützung der Klientel bei Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Beistandspersonen oder andere Personen des Unterstützungskreises
- Information über und Unterstützung in der Kontaktaufnahme mit externen Diensten (ärztliche Untersuchung und Notfallversorgung, forensic nurses, Opferhilfe)

### Andere Gewaltformen

- Sofortige Kontaktaufnahme mit Institutionsleitung bei Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz
- Begleitung der meldenden Person
- Allenfalls Unterstützung der Klientel bei Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Beistandspersonen oder andere Personen des Unterstützungskreises
- Bei Bedarf Information über und Unterstützung in der Kontaktaufnahme mit externen Diensten (Notfallversorgung, Opferhilfe)
- Beratung der Teams Erfassungformular (z.B. ABCS-Schema)

## 5.7 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

### Sexualisierte Gewalt

Im Falle eines Verdachts, einer Beobachtung oder dem Erleben einer Grenzverletzung im Bereich der sexualisierten Gewalt auf Klient\*innen oder Mitarbeitenden durch Mitarbeitende oder Klient\*innen, Angehörige oder externe Personen muss die Beobachtung unverzüglich an die Gesamtleitung (bei Abwesenheit an deren Stellvertretung) oder an die Präventions- und Meldestelle (bei Abwesenheit an die Gesamtleitung) gemeldet werden. Darüber hinaus gilt absolute Geheimhaltung.

Falls aus Gewissensnot oder anderen gewichtigen Gründen keine interne Meldung gemacht werden kann, wird die externe Meldestelle der Tanne telefonisch kontaktiert: Stiftung Krisenintervention Schweiz, Neumarkt 4, 8400 Winterthur, Tel.: 052 208 03 25.

### Andere Gewaltformen

Bearbeitung gemäss Einstufungsraster, Meldepflicht ab Stufe 3

## 5.8 Rechte der Klient\*innen

- Information über Anordnung und Anwendung von FbM
- Beschwerderecht bei BeM
- Melderecht, Recht auf Gehör
- Laufende Information über Bearbeitungsprozess
- Ggf. Befähigung zum informierten Entscheid über Anzeige tätigen ja oder nein
- Barrierefreier Zugang zu internen und externen Beratungs- und Therapieangeboten sowie Behörden

## 6 Nachsorge (Tertiäre Prävention)

Nachsorge (auch tertiäre Prävention) wird als Überbegriff für alle Massnahmen nach einem Gewaltvorfall / Grenzverletzung verwendet, die darauf abzielen, dass alle Beteiligten sich wieder sicher und entlastet fühlen und das Wiederauftreten ähnlicher Vorfälle in Zukunft vermeiden/verhindert werden kann. Sie unterscheidet zwischen zwei aufeinanderfolgende Methoden, um belastende Ereignisse professionell zu bearbeiten. Dabei wird zwischen emotionaler Entlastung und Nachbearbeitung differenziert.

### 6.1 Emotionale Entlastung

Emotionale Entlastung befasst sich mit der Verarbeitung von potenziell traumatischen belastenden Ereignissen. Ziel der Kollegialen Erstbetreuung ist es, solche Ereignisse in der Schockphase wie auch in der späteren Einwirkphase positiv zu beeinflussen (vgl. ProDeMa 2022).

Belastende Ereignisse werden durch ihr plötzliches und unvermitteltes Eintreten und das Erleben von (funktionaler) Hilflosigkeit bestimmt. Häufig erleben alle Beteiligten hohe Erregung, manchmal bis hin zu Kontrollverlust. Gefühle wie Angst, Wut, Hilflosigkeit, Schuld und Scham entstehen. Diese akute Belastungsreaktion ist eine ganz normale Reaktion auf ein nicht normales Ereignis. Sie ist nicht auf erlebte Grenzverletzung beschränkt, sondern kann in allen emotional belasteten Situationen (Unfall, schwere Diagnosen, Tod) vorkommen. Die emotionale Entlastung ist dem Ereignis graduell anzupassen und orientiert sich dabei am individuellen Erleben der betroffenen Person.

### 6.2 Nachbearbeitung

Bei der Nachbearbeitung liegt der Fokus auf der Konstruktion von Lösungen. Ziel ist es, den „Nicht-Problem-Zustand“ mit einem systemischen Blick zu analysieren und partizipativ neue Lösungsprozesse anzuregen und zu fördern. Die Nachbearbeitung dient der wesentlichen Verbesserung des Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutzes sowie dem Wohle der Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen (vgl. ProDeMa 2022).

Nachbearbeitung kann in unterschiedlichen Gefässen sowie Konstellationen stattfinden, wobei die Präventions- und Meldestelle für die Koordination und Sicherstellung der Bearbeitung von Nachsorgeprozessen zuständig ist.

Bei den Mitarbeitenden bedeutet dies:

- Aufarbeitung im Einzelgespräch, im Arbeitsteam oder bereichsübergreifend im Förderteam
- Deeskalationsmöglichkeiten und strukturelle Anpassungen eruieren
- Informationsfluss klären

Bei den Klient\*innen bedeutet dies:

- Reflexion
- Alternativverhalten erarbeiten und üben
- Klärung und Klarstellung (Trennung Verhalten und Emotion)
- Wiedergutmachung, Ritual

### 6.3 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Trägerschaft

- Entgegennehmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Meldestelle im Rahmen der Managementreview
- Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechenschaftsberichtes bei der strategischen Ausrichtung in Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung

#### 6.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gesamtleitung

- Bereitstellen von Ressourcen für emotionale Entlastung und Nachbearbeitung von Grenzverletzungen (Klientel, MA, Präventions- und Meldestelle sowie für Bereichsleitung und Gesamtleitung)
- Nachsorge sowie Nachbearbeitung werden ebenfalls in der Präventions- und Meldestelle Statistik aufgenommen und in der jährlichen Managementreview dargestellt.
- Bereitstellen von Ressourcen zur Nachbearbeitung von Vorfällen im Team (Fallbesprechungen, Teamsitzungen, Intervision, Supervision, interne und externe Beratung)
- Einzelgespräch ab Stufe 4 Einstufungsraster mit Präventions- und Meldestelle. Bei allen anderen Stufen kann durch Mitarbeiter\*in ein Gespräch gefordert werden. (Hilfsmittel: Reflexion, Erklärungshypothesen und der Entwurf von präventiven Begleitstrategien für das herausfordernde Verhalten von Klient\*innen)
- Regelmässige Reflexionsgefässe zwischen Institutionsleitung und Präventions- und Meldestelle alle 3 Monate
- Erstellung der Managementreview aufgrund des Rechenschaftsberichts und der Statistik der Meldestelle.

#### 6.5 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Bereichsleitungen

- Erkenntnisse aus dem Bericht der Meldestelle und der Managementreview im Bereich besprechen und umsetzen
- Erkenntnisse für Einzelfälle umsetzen
- Mitglied des Krisenstabs
- Benennen der verantwortlichen Personen, die für die kollegiale Entlastung verantwortlich sind

#### 6.6 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Präventions- und Meldestelle

- Nachsorgestatistik führen (im Rahmen der generellen Meldestellestatistik)
- Themenfindung für die Tournee des Folgejahres aufgrund der Statistikauswertung in Absprache mit der Gesamtleitung
- Tournee Meldestelle (alle Teams)
- Einführungskurs neue Mitarbeitende (Vorstellen Meldestelle und -wesen)
- TGK, Schulung Deeskalation nach ProDeMa, Emotionale Entlastung
- Nachsorge für Klient\*innen, Mitarbeitende, Angehörige und Dritte, Nachsorge auf Stufe 2 auf Wunsch, Stufe 3+4 obligatorisch
- B&U bezüglich HEV in den Förderteams
- Triage der weiteren Beratung an externe Fachperson
- Abschluss vom Bearbeitungsprozess nach einer Meldung  
Am Ende eines Meldekreislaufes wird entschieden, ob ein neuer Kreislauf startet oder abgeschlossen wird. (Meldekreis: Meldung / FT / erweitertes FT / Beratung durch Präventions- und Meldestelle / externe Beratung / Fertig oder erneute Meldung)
- Erfassen von Querschnittsthemen zwischen den Meldungen und Hinweis an Gesamtleitung (Wiederkehrende Themen, Häufung von Gewaltvorfällen zu bestimmten Zeiten / in gewissen Settings, Reflexion struktureller Aspekte). Wird via Statistik erfasst und in den Austauschgefässen zwischen Präventions- und Meldestelle und Gesamtleitung angeschaut.
- Emotionale Entlastung der von einem Vorfall betroffenen Menschen (Klient\*innen, Mitarbeitende, Dritte)

## 6.7 Aufgaben und Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

- Recht auf Nachsorge durch Meldestelle
- Eigene Grenzen und allenfalls akute Belastungsreaktionen wahrnehmen und sich bei Bedarf Hilfe holen
- Bei Bedarf Kommunikationsunterstützung der Klient\*innen in der Nachsorge
- Emotionale Entlastung der von einem Vorfall betroffenen Menschen nach Rücksprache mit Meldestelle

## 6.8 Rechte der Klient\*innen

- Recht auf Nachsorge (insbesondere emotionale Entlastung) nach erlebten, beobachteten oder getätigten Grenzverletzungen / Vorfällen von Gewalt durch die Präventions- und Meldestelle unter Einbezug des Ressorts HSB und weiterer Fachpersonen aufgrund der eingeschränkten Kommunikations- und Interaktionsfähigkeiten.
- Recht auf unterstützte Kommunikation, PORTA-Gebärden (insbesondere Thema Gewalt) und weitere kommunikative Hilfsmittel.

## 7 Überprüfung

14.10.2014 Ersterstellung

17.4.2025 Überarbeitung Präventionskonzept Grenzverletzungen und Gewalt

1.1.2026 Mögliche Erweiterung

B. Suter, Gesamtleitung, M. Rurack, Bereichsleitung EB und Projektleitung

## 8 Kontakte

[meldestelleuebergriffe@tanne.ch](mailto:meldestelleuebergriffe@tanne.ch) bis 31.12.25

[gewalt-praevention@tanne.ch](mailto:gewalt-praevention@tanne.ch) ab 01.01.2026

Stiftung Krisenintervention Schweiz, Neumarkt 4, 8400 Winterthur, Tel.: 052 208 03 25

## 9 Dokumente

Meldeformular Grenzverletzung/Gewalt

Formular Anordnung FEM

Dokumentationsvorlagen BeM

Formular zur periodischen Erfassung von Risikosituationen

Verhaltenskodex

Konzept zum Umgang mit herausforderndem Verhalten

Leitfaden für Gespräche zur emotionalen Entlastung

Leitfaden für Gespräche zur Nachbearbeitung

Leitfaden Krisenmanagement

## 10 Quellenangaben

[www.tanne.ch](http://www.tanne.ch)

[www.buendner-standard.ch/de](http://www.buendner-standard.ch/de)

<https://www.anthrosocial.ch/de/>

<https://prodema-online.de/deeskalation/deeskalationskonzept>

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/behindertenrechte.html>

[https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/ifeg-wegleitung/2\\_anhang\\_qualitaetsrichtlinien%20-2023.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/ifeg-wegleitung/2_anhang_qualitaetsrichtlinien%20-2023.pdf)

[https://www.artiset.ch/files/REH7D1C/gesetzliche\\_regelungen\\_freiheitsbeschraenkende\\_massnahmen\\_faktenblatt\\_artiset\\_2024.pdf](https://www.artiset.ch/files/REH7D1C/gesetzliche_regelungen_freiheitsbeschraenkende_massnahmen_faktenblatt_artiset_2024.pdf)